

Gewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Goldmark.
Anzeigen: Die dreispaltige mm-Zeile 0.15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle Köln, Venloer Wall 9.

Fernsprecher Amt West 54 695.

Redaktionschluss: Montag vor Erscheinen.

Bekanntmachung.

Adressenänderung der Hauptverwaltung des Verbandes.
Ab 16. August 1927 befinden sich die Geschäftsräume der Hauptverwaltung des Verbandes nicht mehr Venloerwall 9, sondern
Köln, Jülicherstraße 27.

Ebenfalls ab 16. August 1927 lautet die Fernsprechnummer der Hauptverwaltung: **Köln, Anno 2262.**

Geldsendungen sind ab 16. August 1927 nur noch zu richten an Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen, in Köln, Jülicherstraße 27, Konto-Nummer 18937, Postfachamt Köln.

(Die von uns gestellten alten Zahlkarten können aufgebraucht werden, indem die Adresse „Venloerwall 9“ gestrichen und dafür „Jülicherstraße 27“ eingesetzt wird.)

Der Zentralvorstand.

Um den sozialen Aufstieg

Ein gut bezahlter Mensch ist zufriedener, er ist sorgloser, er ist arbeitsfähiger. Kommt er erst gar so weit, daß er sich irgendeine Liebhaberei leisten kann, oder daß er sich etwas erwerben kann, daß er ein gewisses Eigentum erwirbt und es schließlich nur die Erpachtung eines Schrebergartens ist der Mann ein ganz anderer. Es gewinnt allmählich die Überzeugung in ihm Raum, daß er doch nicht nur ein Arbeiter, ein Mensch zweiter Klasse ist.

Diese Gedanken eines einzelnen deutschen Unternehmers, des Industriellen Robert Bosch, sind in Amerika von der Gesamtheit der Unternehmer als richtig anerkannt. In Deutschland sind es aber immer noch weiße Raben, jene Männer, die in dem wirtschaftlichen und sozialen Aufstiege der Arbeitnehmer, zugleich eine Stärkung und Förderung der Wirtschaft und des Gesamtwohles erblicken.

Man vergleiche nur die oben zitierte Äußerung eines wirtschaftlichen Mannes, mit unseren Lohn- und Tarifverhandlungen, wo öfters eine Lohnerhöhung von einem einzigen Pfennig, oder der Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde mit Lohnausgleich, als der Ruin der Betriebe und der Wirtschaft hingestellt wird.

Wenn die deutschen Arbeitnehmer darauf warten wollen, bis sich im deutschen Unternehmerlager eine Umstellung in den sozialen Gedankengängen vollzogen hat und diese sich in der Praxis auswirken, dann werden wir noch lange zu warten haben.

Deshalb ist heute mehr wie zuvor eine geschlossene gewerkschaftliche Organisation notwendig, um im ehrlichen Ringen mit den Widerständen den sozialen Fortschritt zu erzwingen.

Kollegin, Kollege, denke an diese harten Tatsachen jeden

Unbefriedigende Schiedsprüche

Seit Bestehen der christlichen Gewerkschaften haben wir stets die Forderung nach Errichtung von staatlichen Schlichtungsinstanzen erhoben. Diese sollen die Aufgabe haben, die Interessengegenätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu überbrücken und die sozialen Streitigkeiten zu schlichten. Durch die Verordnung vom 23. Dezember über Tarifverträge und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, ergänzt und abgeändert durch die Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923, wurde dieser Forderung Rechnung getragen.

Das Unternehmertum fand sich zunächst mit dieser Einrichtung ab. In dem Drängen und Schieben der ersten Nachkriegszeit, war ihnen die Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse recht willkommen. Doch als die Wirtschaft in etwa sich wieder konsolidiert hatte, das Unternehmertum ein gut Teil der verlorenen Position wieder gewonnen, lebte der alte Widerstand gegen jeden staatlichen Eingriff in die Regelung der Lohn-, Dienst- und Arbeitsverhältnisse wieder auf. Ein erbitterter Kampf gegen die Schlichtungsausschüsse und den Reichsarbeitsminister um die Abschaffung dieser Instanzen wurde geführt. Doch war dieser Kampf vergeblich. Der Reichsarbeitsminister und der Reichstag blieben fest. Nach diesem Fehlschlage änderten die Unternehmer die Taktik des Kampfes. Die prinzipielle Gegnerschaft gegen das Schlichtungswesen wurde zurückgestellt, dafür aber versucht allen Einfluß einzusetzen, um ihnen angenehme Personen in die Stellen als Landesrichter, oder Vorsitzende der Schlichtungsausschüsse zu bringen. Wir erinnern nur an den Widerstand, der der Ernennung einiger Personen, die aus dem Arbeiterstande hervorgegangen sind, entgegen gesetzt wurde. Köln und Bayern sind noch in lebhafter Erinnerung. Leider muß festgestellt werden, mit dieser Aenderung der Kampfaktik haben die Unternehmer Glück gehabt.

Nach einer Reihe von Schiedsprüchen der letzten Zeit zu urteilen, sind nicht überall die richtigen Personen an den richtigen Platz gestellt worden. Das Vertrauen der Arbeitnehmer zu den Schlichtungsausschüssen und Schlichtern ist bedenklich ins Wanken gekommen. Besonders die Schiedsprüche über die Bezahlung der Mehrarbeit, gemäß dem § 6a des Arbeitszeitnotgesetzes, lassen die Frage offen, darf der Sinn eines sozialen Gesetzes durch die Ausführung seitens öffentlicher Behörden in sein Gegenteil verkehrt werden?

Tatsächlich sind in letzter Zeit Schiedsprüche gefällt, die in keiner Weise dem Gesetze gerecht werden und geradezu eine Sabotierung desselben darstellen. Obschon das Gesetz einen Zuschlag von 25 Prozent als angemessen bezeichnet und nur in Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden soll, ist das Gegenteil fast zur Regel geworden. Kein Zuschlag, oder nur ein solcher von 10 bis 15 Prozent ist die Regel und der Normalatz von 25 Prozent zur Ausnahme geworden.

Die nämlichen Klagen, wie hinsichtlich der Zuschläge werden auch laut, wenn es sich um die Bemessung der Arbeitszeit und des Lohnes handelt. Auch hier eine Spruchpraxis, die den Anschein erweckt, als wenn die deutsche Wirtschaft noch am Anfange des Wiederaufbaues stände, als wenn

eine Umstellung und Rationalisierung überhaupt nicht stattgefunden, und den Arbeitnehmern allein die gesamten Kosten des Krieges aufgebürdet werden müßten.

Die Verhandlungen vor dem Schlichter erwecken nicht selten den Eindruck, als wenn dem Gesammer der Unternehmer von vornherein im vollem Umfange eine Berechtigung zugesprochen werden müßte. Und in den seltensten Fällen sehen wir ein ernstes Bemühen, den wirklichen Stand der Wirtschaftlichkeit der in Betracht kommenden Betriebe eingehend zu untersuchen und ihm auf den Grund zu gehen. Die Befugnisse der Schlichter in dieser Beziehung mögen beschränkt sein, umso mehr sollten diese bestrebt sein, die Unternehmer zu zwingen, ihre Behauptungen zu beweisen, wenn sie Beachtung finden sollen. Weigern sie sich, mit offenen Karten zu spielen, hat es der Schlichter doch in der Hand, diese Weigerung im Schiedspruch richtig zu bewerten. Erst dann, wenn die Wirtschaft und die Ergebnisse der Betriebe durchsichtiger gemacht werden, können die Schiedsprüche in gerechter Weise einerseits den berechtigten Wünschen und Forderungen der Arbeitnehmer und andererseits der wirtschaftlichen Ergiebigkeit der Betriebe angepaßt werden. Bei den heutigen mehr gefühlsmäßig getätigten Schiedsprüchen muß das Vertrauen der Arbeitnehmer zu diesen gesetzlichen Institutionen immer mehr schwinden.

Recht bedenklich stimmt die Ruhe im Unternehmerlager. Anscheinend sind die Arbeitgeber mit der jetzigen Spruchpraxis durchaus zufrieden. Ein recht bedenkliches Zeichen. Wir glauben auch die Beobachtung gemacht zu haben, daß unter Vertragsgegner, eben im Vertrauen auf die Schiedsprüche, bei Tarifverhandlungen fast jedes Entgegenkommen ablehnen, es in der Regel auf einen Schiedspruch ankommen lassen. Wo bleibt aber bei diesem System das Gefühl, gemeinsam für das Wohl und Wehe eines Berufsstandes, einer Gewerbe- oder Industriegruppe und der darin beschäftigten Arbeiter verantwortlich zu sein? Wir sind leider wieder auf dem besten Wege zu den Zuständen der Vorkriegszeit, wo es den Arbeitnehmern fast unmöglich gemacht wurde, Vertrauen zu den staatlichen Institutionen zu gewinnen, ohne das nun einmal keine opferfreudige Mitarbeit am Staats- und Volksleben möglich ist.

Hoffentlich werden diese Klagen, die in letzter Zeit mit aller Deutlichkeit dem Reichsarbeitsministerium unterbreitet sind, dort volles Verständnis finden. Von hier aus muß unbedingt mit allem Nachdruck nach dem Rechten gesehen werden. Es darf auch nicht davor zurückgeschreckt werden, Personen, die sich nicht für den verantwortlichen Posten als Schlichter eignen, durch andere zu ersetzen. Eine gesunde Weiterentwicklung der sozialen Verhältnisse erfordert dieses dringend.

Zum 50. Todestag von Wilhelm Emanuel von Ketteler.

Das Andenken des Mainzer Bischofs von Ketteler, der vor 50 Jahren, am 13. Juli 1877, auf der Rückreise von Rom in dem bayerischen Kapuzinerkloster Burghausen starb, ist im Bewußtsein der christlichen Arbeiterschaft in der eindrucksvollen Figur des sozialen Bischofs lebendig geblieben. Und in der Tat kommt Ketteler in der Geschichte der Gesellschaftsformen in Deutschland und insbesondere der katholischen Sozialbewegung eine ganz hervorragende Stelle zu. Ketteler war aber auch ein Mann der Tat, und all sein Handeln und Denken war beherrscht von der Frage: Was bin ich dem Nebenmenschen schuldig? Als Latmenisch ließ er nichts bei der Theorie bewenden, er suchte auch praktisch einzugreifen, so z. B. durch die Empfehlung von „Produktionsassoziationen“ der Arbeiter, die allerdings nicht zustande kamen, vielleicht deshalb, weil er den Wert und die Unentbehrlichkeit des Gewerkschaftswesens nicht genügend erkannt hatte. Schließlich kommt es bei der Beurteilung seiner sozialen Leistung ja auch nicht auf solche technischen Einzelheiten an; das Entscheidende ist, daß er im Namen des christlichen Sittengesetzes eine Umformung des Arbeitsverhältnisses forderte, die auch den besitzlosen Arbeitern die Möglichkeit der angemessenen Teilnahme an den Früchten der einseitig in die Hände des Kapitals geratenen Produktionsmittel bietet. Besondere Verdienste für die Arbeiterschaft hat sich Ketteler erworben durch seine im Jahre 1869 der Fuldaer Bischofskonferenz vorgelegten

Referate „Fürsorge der Kirche für Gesellen und Lehrlinge“ und „Fürsorge der Kirche für Fabrikarbeiter“, nicht minder aber durch sein heute noch gültiges Buch „Die Arbeiterfrage und das Christentum“.

Was ist nun Ketteler der heutigen Zeit? Der Mensch und seine Seele stehen über allen Gesellschaftsformen und Sozialerscheinungen, sie stehen über der Politik und der Wirtschaft, die sich, so wichtig sie an sich sein mögen, über das christlich-religiöse Sittengesetz nicht hinwegsetzen dürfen. Von diesem Standpunkte aus hat jedes Glied der menschlichen Gemeinschaft nach Gottes Willen und Vorsehung ein prinzipiell gleiches Recht so auch die seinen Fähigkeiten entsprechenden Pflichten, an den Aufgaben der Gemeinschaft in ihrer vielfältigen Gliederung teilzunehmen und nach besten Kräften mitzuarbeiten. Das ist die allem öffentlichen Auftreten und Wirken Kettelers zugrundeliegende organische Gemeinschaftsidee, nach der eines jeden einzelnen Leistung für das Ganze relativ gleich wichtig und unentbehrlich und daher vom religiösen Gesichtspunkt aus gleich würdig und edel ist, mag er Unternehmer oder Tagelöhner, Minister oder Briefträger sein.

Solche von Ketteler gepredigten und in die Tat umgesetzten Gedanken wirken heute noch nach. Die lebendige Kraft solcher Gedanken geht nicht verloren; wohl mögen sie zeitweise verschüttet werden, aber sie bleiben. Die jetzt lebende Generation ist Erbe des großen Bischofs, der mit dem Testament auch Verpflichtungen zur Gemeinschaftsarbeit, die heute genau so notwendig wie vor 50 Jahren auferlegt werden.

Du und dein Verband

1. Du bist zu deinem Nutzen im Verband! Nicht dem Vorstande zuliebe; denn dieser hat vom Verbandsstande Mühe und Arbeit. Du bist auch nicht im Verband, weil deine Angehörigen es wünschen. Dann sollst du aber auch den Verband demgemäß wertschätzen, sollst aus eigenem Antriebe die Versammlungen besuchen und an allen Veranstaltungen teilnehmen. Man soll dich nicht mehr dazu drängen müssen. Dann sollst du auch gern an der Verbandsarbeit dich beteiligen. Sie besteht nicht darin, daß du etwa glaubst, an den Arbeiten des Verbandsvorstandes, des Verbandssekretärs und der Vorstandschaft der Ortsgruppen ungerechterweise herumzörgeln zu müssen, sondern positive Mitarbeit zu Gunsten des Verbandes zu leisten. Je besser alle Mitglieder die Tätigkeit des Verbandes ausbauen, um so mehr Vorteile bringt er jedem Mitgliede.

2. Strebe nach geistiger Selbstbetätigung! Bilde deinen Geist, schule deinen Verstand. Deshalb studiere deine Verbandszeitung. Besuche eifrig die Versammlungsvorträge. Lies gute Bücher, benutze eine Bibliothek; schaffe dir nach und nach eine kleine Hausbibliothek durch die Beschaffung und soziale Schulung. Wissen ist für uns eine wirkungsvolle Macht im Ringen um die Hebung unseres Standes.

3. Sei ein Charakter! Bilde, schule, veredle deinen Willen. Arbeite an der Vollendung deiner Persönlichkeit. Werde ein Mensch, der sich vom Edlen, Guten und Schönen leiten läßt, hasse das Schlechte, Niedrige und Gemeine, wo du es antriffst. Bilde deine Lebensauffassung aus und vertiefe sie.

4. Pflege dein Standesbewußtsein! Fordere nicht bloß von der Verbandsvorstandschaft und dem Verbandssekretär die Erfüllung ihrer Pflichten gegen dich als dein Recht, denke vielmehr daran, daß du deine Pflichten auch gegen dich, deinen Stand und den Verband gewissenhaft erfüllst. Zuerst heißt es: Hilf dir selbst! Nur wer darin das Seinige getan hat, hat ein Recht auf die Hilfe anderer. Denke daran: Die Hebung unseres Standes muß an erster Stelle unser Werk selbst sein. Beteilige dich also eifrig im Verband. Lerne Opfer bringen für die Bewegung. Verne Standesolidarität, in der einer für alle und alle für einen stehen. Habe Gemeingeist auch gegen Staat und Gesellschaft, denn das Gemeinwohl geht über alles. Halte in deinem persönlichen Wandel, im Verkehr mit andern ein Anstand und gute Sitten. Alle Robott im Benehmen, im Gespräch und Scherzen, bei Vergnügungen usw. lassen den einzelnen und zugleich seinen Stand in den Augen anderer herunter. Eitles Standesbewußtsein treibe dich nicht in der Erfüllung deiner beruflichen Verpflichtung gewissenhaft zu sein. Du wachst über deine Rechte, auch über deine Pflichten.

5. Lebe und wirke für deinen Verband! Du liebst deine Heimat, dein Vaterland, deinen Glauben; liebe auch den Bund aller jener, denen das Herz warm und opferwillig schlägt für die Hebung ihres Standes, den Schutz und die Förderung seiner Rechte und Freiheiten. Es ist etwas Herzerhebendes, Edles um die Ideale unserer Bewegung. Tue darum mit! Wenn möglich marschiere und arbeite in den vorderen Reihen als Vertrauensmann, Agitator und Redner. Dafür schule dich geistig. Dafür bringe gerne Opfer an Mühe und Geld. Dann wirkst du mit an der Kulturarbeit unserer Bewegung, die uns eine höhere Anteilnahme an den Kulturgütern erringen will.

Das Arbeitszeitproblem.

Von Bernhard Otte, Generalsekretär der Christlichen Gewerkschaften.

Die Arbeitszeitfrage gehört mit zu den Fragen sozialpolitischer und wirtschaftlicher Art, die am meisten Gegenjählichkeiten in sich bergen. Auch heute ist diese Frage — besonders zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern — noch stark umstritten. Es wäre aber durchaus falsch, wollte man das Arbeitszeitproblem lediglich als eine Interessenfrage der Arbeitnehmer betrachten. Gewiß: die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit, oder richtiger ausgedrückt, die Länge der Freizeit, ist von wesentlicher Bedeutung für den Aufstieg der Arbeitnehmerkraft innerhalb des Volksganges. Aber letzten Endes handelt es sich hier doch um eine Frage, die besonders deshalb von sehr großer Bedeutung für das Gemeinschaftsleben des ganzen Volkes ist, weil sie Gesundheit, Lebenskraft und Anteilnahme der arbeitenden Volksschichten am gesellschaftlichen und kulturellen Leben des Gesamtvolkes in sich schließt.

Entsprechend der gleichzeitigen volkspolitischen Bedeutung der ganzen Angelegenheit bemühte sich um ihre Lösung — neben der gewerkschaftlichen Selbsthilfe der Arbeiterschaft — vor allem auch die soziale Gesetzgebung. In dem Eingreifen der staatlichen Gesetzgebung in das Wirtschaftsleben und damit auch in das Gebiet der Arbeitszeit hat sich gegenüber früheren Jahrzehnten eine Wandlung vollzogen. Der Staat von heute kann und darf die sozialen, oft natürlichen Gegenjählichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in sich schließenden Fragen nicht allein dem freien Spiel der Kräfte überlassen.

Ohne Zweifel hat die deutsche Wirtschaft in der Nachkriegszeit schwere Zeiten zu überwinden gehabt. Die Entwicklung, die unsere Wirtschaft in den letzten Jahren seit der Stabilisierung genommen hat, ist eine sehr erfreuliche. Sie stellt der Tatkraft und Energie des deutschen Volkes ein glänzendes Zeugnis aus und hat dem Wirtschaftspessimismus Unrecht gegeben. Der Stand der Produktion und die Geschäftsergebnisse — immer im ganzen gesehen — widerlegen die noch öfter anzutreffende Ansicht von der schlechten Lage der Wirtschaft. Es wäre ein Fehler, an der immerhin noch relativ starken Arbeitslosigkeit bei uns in Deutschland, deren Ursache auf anderen Gebieten liegt, den wirtschaftlichen Stand der Unternehmungen messen zu wollen. Man kann also die Lage der Wirtschaft jetzt nicht mehr als durchschlagendes Argument gegen eine auf angemessener Weise liegende Verkürzung der Arbeitszeit ins Feld führen; abgesehen davon, daß bei einem gesteigerten Arbeitstempo und besserer Ausnutzung der Arbeitskraft während der Arbeitszeit eine überlange Arbeitszeit nicht mehr produktiv wirkt.

Bereits im vorigen Jahre wurde der Entwurf des Arbeitszeitgesetzes, welches die Ratifikation des Washingtoner Arbeitszeitabkommens gleichzeitig in sich schließen sollte, fertig gestellt. Die Arbeitsminister von Deutschland, England, Frankreich, Italien und Belgien waren im März 1926 in London zu einer Konferenz zusammengekommen, um über eine Reihe von Fragen aus dem Washingtoner Arbeitszeitabkommen in bezug auf ihre praktische Anwendbarkeit Übereinstimmung zu erzielen. Inzwischen setzte in der letzten Hälfte des vorigen Jahres in einem Zeitpunkt, wo die Arbeitslosigkeit sehr groß war, eine bedeutende Zunahme der Mehrarbeit ein, und zwar über die bereits auf Grund tariflicher Abmachungen zulässige Ueberarbeit hinaus. Diesem Umstand verdankt das vor kurzem verabschiedete Arbeitszeitnotgesetz sein Entstehen.

Das umstrittene Arbeitszeitnotgesetz bringt eine Revidierung einiger Bestimmungen der bereits erwähnten Arbeitszeitverordnung vom Dezember 1923, indem gewisse, die Mehrarbeit begünstigende Bestimmungen in Wegfall gekommen sind; ferner bestimmt das Arbeitszeitnotgesetz, von einigen Ausnahmen ab-

gesehen, eine höhere Bezahlung der über acht Stunden täglich hinaus geleisteten Arbeit.

Die endgültige Regelung der Arbeitszeit auf Grund des Arbeitszeitgesetzes, zu dem das Arbeitszeitnotgesetz als Ueberleitung betrachtet werden kann, steht noch aus. Das Arbeitszeitgesetz soll im Rahmen der Arbeitszeitgesetzgebung auch die Fragen des Schutzes für Jugendliche, für Arbeiterinnen, die Regelung der Sonntagsruhe und der Arbeitsaufsicht umfassen. Da voraussichtlich die Verabschiedung des Arbeitszeitgesetzes noch geraume Zeit dauern wird, und auf der anderen Seite das in einigen Industriezweigen noch bestehende Zweischichtensystem mit gewaltigen gesundheitlichen Schäden verbunden ist, zumal es sich hier durchweg um sehr schwere Arbeit handelt, werden hier bereits vor Verabschiedung des Arbeitszeitgesetzes besondere Maßnahmen getroffen werden müssen.

Tatsächlich sind die Verhältnisse heute so, daß sie einen Vergleich mit früheren Zeiten nicht mehr zulassen und ganz andere Arbeitsregelungen bedingen. Das wirtschaftliche Leben kompliziert sich immer mehr, die Rationalisierung spannt in Verbindung mit der Maschine die Leistungen höher, und das Hasten und Jagen im Wettkampf der Wirtschaftskräfte nimmt zu.

Das sind im Gegensatz zu früheren Zeiten, wo die Maschine noch nicht so vorherrschend war, den Gang der Arbeit nicht so maßgeblich bestimmte und die Arbeit nicht so intensiv und der ganze Arbeitsthythmus viel beschaulicher war, wesentlich andere Verhältnisse. Der Körper braucht bei der heutigen Tätigkeit, um gesund zu bleiben, mehr Ruhe und Entspannung, und die Arbeitszeit muß im allgemeinen so bemessen sein, daß sie dem Körper die notwendige Freizeit nicht vorenthält.

Die Bemessung der Arbeitszeit, im besonderen für die jugendlichen Arbeitnehmer, ist von großer Bedeutung nicht allein für ihre körperliche Entwicklung, sondern auch für die weitere geistige und berufliche Fortbildung. Sodann sind besondere Komplexen des Arbeitszeitproblems die Sonntagsarbeit und die Arbeitszeit der Frau, im besonderen der erwerbstätigen verheirateten Frau. Die Tatsache, daß hunderttausende verheirateter Frauen, nicht zuletzt durch die Not der Verhältnisse gezwungen, in gewerblichen Betrieben erwerbstätig sind, ist besonders vom volkspolitischen und kulturellen Standpunkt aus ein wenig erfreuliches Kapitel. Der gesetzliche Schutz kann hier durch das kommende Arbeitszeitgesetz noch wirksamer gestaltet werden, allerdings dürfte — allgemein gesprochen — das wirksamste Mittel für die Beschränkung der Erwerbsarbeit der verheirateten Frau und auch der beste Schutz für sie selbst immer noch in der Herbeiführung einer soliden und gesicherten Lebensbasis des Mannes gegeben sein.

Die Arbeitszeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen soll ebenfalls durch das Arbeitszeitgesetz eine vollkommenere Regelung erfahren. Daß die Sonntagsarbeit aus zwingenden Gründen auf dasjenige Maß beschränkt bleiben muß, welches im volkswirtschaftlichen Interesse unbedingt geboten ist, sollte kaum weiterer Erörterung bedürfen. Auch muß, soweit es sich um regelmäßig zu leistende, unumgänglich erforderliche Sonntagsarbeit handelt, ein Ausgleich durch Arbeitsruhe an anderen Tagen geschaffen sein. Die Gefahr körperlicher und geistlicher Verkümmern ist bei Menschen, die tagaus, tagein, Werktags wie Sonntags im Dienste anderer tätig sein müssen, in der Regel am meisten gegeben.

Die Gesetzgebung kann nicht allein das Arbeitszeitproblem in all seinen Feinheiten und Wechselwirkungen lösen. Ergänzend hinzutreten muß die freie Verständigung und die Selbsthilfe der Arbeitnehmer, besonders auf gewerkschaftlichem Gebiete, die gleichzeitig auch der beste Ausdruck eigener Kraft und Verantwortung ist. Gewiß werden die Interessengegenjäh zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern in der Arbeitszeitfrage nicht ganz verschwinden, jedoch — und das sei zum Schluß im Hinblick auf das jetzige Moment, das bei all diesen sozialen Fragen ebenfalls stark mitspielt, betont — sowohl die Art des Austrags der Gegensätze und das Finden einer guten Ausgleichsbasis ist ebenfalls stark bedingt von dem sozialen Empfinden und dem Gemeinschaftsgeist, die im Volke vorhanden sind.

Die Arbeitslosenversicherung

um die in den letzten Jahren ganz allgemein geworden ist, ist nunmehr vom Reichstage verabschiedet. Die Arbeitslosenfrage für unsere Mitglieder, wegen ihrer großen Bedeutung, hat die Regel festen Arbeitsverhältnisses eine große Bedeutung hat, wie für die übrigen Arbeitnehmer, interessiert. In der Tat, dem jetzt verabschiedeten Gesetze interessiert, weil sie ihre Beiträge für die Arbeitslosenversicherung...

Achthundert Mark Unfallsterbegeld

Zahlte unser Verband den Angehörigen des verstorbenen Kollegen Hermann K., der am 16. Juni 1927 im Dienste der Dürener Dampfstraßenbahn tödlich verunglückte.



entrichten haben und ihnen die Verwendung dieser Gelder nicht gleichgültig sein kann, sondern auch die Leistungen sind für sie von erheblicher Bedeutung.

Recht unangenehm wurde es von unseren Mitgliedern bisher empfunden, daß sie selbst wie auch ihre in der Privatwirtschaft beschäftigten Angehörigen, zwar das Recht und die Pflicht hatten, Beiträge zu zahlen, wenn aber einer der Angehörigen arbeitslos wurde, diesem in der Regel keine Unterstützung gewährt wurde, wenn er im Haushalte des Mitgliedes lebte. In Rücksicht auf den vollen Arbeitsverdienst des Haushaltungsvorstandes wurde eben die Bedürfnisfrage in der Regel verneint und die Unterstützung verweigert.

An Stelle der Fürsorge ist nunmehr die Versicherung getreten und damit manche bisherige Härte beseitigt.

Die Erfahrungen der Erwerbslosenfürsorge sind bei der Gestaltung des Gesetzes verwertet worden. Eine Reihe von Leistungen und Bestimmungen, die über den Kreis der Versicherten bestehen, Wartezeit, Versorgung für den Krankheitsfall usw., wurden übernommen. Die grundlegende Forderung, die das Gesetz bringt, liegt in der Bemessung der Leistung nach dem Lohn und damit nach dem Beitrag, der Einräumung des Rechtsanspruchs an Stelle des Bedürftigkeitsprinzips und in einem einheitlichen Verfahren und Instanzenzug.

Freilich, hat man bisher den Einheitslohn allzu lange festgehalten, so geschieht jetzt des Guten etwas viel, indem gleich zehn Lohnklassen gebildet werden, so daß die Unterschiede zwischen den einzelnen Klassen oft recht unerheblich sind. Die Unterstützung wird nach einem angenommenen Einheitslohn in jeder Lohnstufe berechnet. Sie beträgt in den unteren Klassen 80 v. H. und sinkt bis auf 35 v. H. in den oberen Klassen. So geschah dieses Prinzip an sich ist, so ist dieses scharfe Abfallen doch zu bedauern. Die wöchentliche Hauptunterstützung schwankt zwischen 7,20 und 22,05 Rm., die wöchentliche Höchstunterstützung bei 4 bzw. 5 zuschlagsberechtigten Angehörigen zwischen 9,60 und 37,50 Rm. Diese Beträge stellen ebenfalls Hundertteile des Einheitslohnes dar, und zwar 80 v. H. in der untersten Klasse, 60 v. H. in den oberen Klassen. Die Vorwürfe der Lohnübererschneidung müssen nun verstummen.

Zur Erwerbung eines Anspruchs ist versicherungspflichtige Beschäftigung von 26 Wochen Dauer notwendig. Bei 13-wöchiger Versicherung ist Eintritt, nach Erschöpfung des Anspruchs auf die gesetzliche Regelleistung unter bestimmten Voraussetzungen übertritt in die Krisenfürsorge möglich. Kurzarbeiterunterstützung kann durch den Verwaltungsrat der Reichsanstalt mit Zustimmung des Arbeitsministeriums eingeführt werden. Darlehen und Zuschüsse für Arbeitsbeschaffung aus Mitteln der Versicherung sind möglich, ebenso wird die Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Reichs für diesen Zweck erwähnt, leider ohne Anhalt für das Maß der Mittel. In solcherichtiger Fortentwicklung der bestehenden Zustände werden die Notstandsarbeiter in Zukunft freie Arbeiter sein.

Träger der Versicherung ist eine Reichsanstalt, in welche die bestehenden Landesämter für Arbeitsvermittlung, die öffentlichen Arbeitsnachweise und das Reichsamt für Arbeitsvermittlung überführt werden. Der Arbeitsnachweis wird zu einem Organ der Selbstverwaltung. Die Gemeinden, die jetzt Träger des Arbeitsnachweises sind, werden in Zukunft nur im Verwaltungsausschuß in gleicher Stärke wie die Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sein. Da Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht zu trennen sind (Beschaffung bzw. Vermittlung von Arbeit ist die wichtigste und beste Form der Arbeitslosenversicherung!), die Gemeinden aber an der gesamten Arbeitslosenversicherung stark interessiert sind, rechtfertigt sich ihre Vertretung in den Verwaltungsausschüssen ebenso wie die der öffentlichen Körperschaften in den künftigen Landesstellen und der Hauptstelle. Ihre Mitwirkung beschränkt sich auf Fragen der Arbeitsvermittlung. Hoffentlich wird ihre Ausschaltung von Fragen der Arbeitslosenversicherung nicht ähnliche Schwierigkeiten bereiten, wie die Trennung der Aufsicht nach diesen beiden Gebieten in der Erwerbslosenversicherung. Die Ueberführung der gemeindlichen Einrichtungen in die Reichsanstalt ist eine gewaltige Aufgabe, die von allen Beteiligten nicht nur die besten Kräfte, sondern auch den besten Willen verlangt. Der Selbstverwaltung wird viel übertragen. Allerdings werden ihr auch oft Zügel angelegt und Schranken aufgerichtet, die sehr stark einschränken. Ihre zielbewußte Fortentwicklung und Ausdehnung ist nötig. Die Vertreter der drei Gruppen in den Organen der Versicherung, nicht zuletzt auch die Arbeitnehmer, müssen von den zunächst verliehenen Rechten umfassenden Gebrauch machen.

Die Rechtsprechung ist so geordnet, daß gegen die Entscheidung des Vorstehenden ein Spruchauschuß des Verwaltungsausschusses angerufen werden kann. Gegen die Entscheidung des Spruchauschusses ist Berufung an eine besondere Spruchkammer beim Oberversicherungsamt zulässig. Oberste Instanz ist ein Spruchsenat im Reichsversicherungsamt. Da mit Ausnahme der Krisenunterstützung in allen Fällen die Berufung möglich ist, kann die rechtspredende Tätigkeit einen großen Umfang annehmen.

In einer Anzahl von Fällen gibt das Gesetz nur den Rahmen, der der Ausfüllung durch die ausführenden Stellen bedarf. Von den vielen Einzelheiten, die zu nennen wären, sei nur noch eine hervorgehoben: die Stellung der Versicherung bei Streik und Aussperrung. Oberster Grundsatz ist, daß die Versicherung nicht in Arbeitskämpfen eingreifen darf. Dazu gehört aber auch, daß bei Arbeitslosigkeit, die nur mittelbar durch Streik oder Aussperrung verursacht ist, z. B. bei Streik in anderen Berufen oder Orten, die Unterstützung an am Arbeitskampi unbeteiligte Arbeitnehmer nicht immer verweigert werden kann. Die Praxis wird hier feste Richtlinien für Fälle, in denen die Verlegung der Unterstützung eine unbillige Härte wäre, erst herausbilden müssen. Daß das Gesetz für eine solche Rechtsbildung wenigstens die Grundlage schafft, ist nach dem lebhaften Streik, der gerade über diese Frage entbrannt war, jedenfalls zu begrüßen.

Arbeitsgerichtsgesetz und Gewerkschaft.

Unsere neue sozialpolitische Gesetzgebung versucht der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisationen gerecht zu werden. Es ist nur an das Vorschlagsrecht der Gewerkschaften zum Reichswirtschaftsrat, zu den Ausschüssen der Arbeitsämter, der Knappschaftskassen usw. erinnert. Die Arbeitsrichter werden ebenfalls von den wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Vorschlag gebracht. Darüber hinaus versucht das Arbeitsgerichtsgesetz, die Kenntnisse und Erfahrungen der Gewerkschaftsführer der schnellen und billigen Rechtsprechung der Arbeitsgerichte nutzbar zu machen.

Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor den Gerichten geschäftsmäßig betreiben, ausgeschlossen; zulässig sind jedoch Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, soweit sie für die Vereinigung oder für Mitglieder der Vereinigung auftreten und nicht neben dieser Vertretung die Tätigkeit als Rechtsanwalt ausüben oder, ohne Rechtsanwalt zu sein, das Verhandeln vor Gerichten gewerksmäßig gegen Entgelt betreiben.

Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß also Rechtsanwälte vor den Arbeitsgerichten nicht auftreten können, auch alle Rechtskonsultanten, Rechtsagenten usw., welche aus der Rechtsvertretung ein Gewerbe machen, sind von dem Verhandeln vor den Arbeitsgerichten ausgeschlossen.

Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet bekanntlich die Berufung an die Landesarbeitsgerichte statt, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 Mark übersteigt oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen hat.

Wichtig ist es nun, daß vor den Landesarbeitsgerichten sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen müssen. An die Stelle der Rechtsanwälte können vor den Landesarbeitsgerichten jedoch auch Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen treten, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind, sofern die Vereinigung, der Verband oder Mitglieder der Vereinigung Partei sind.

Aus dieser Bestimmung des Arbeitsgerichtsgesetzes geht hervor, daß der Gewerkschaftsbeamte die Mitglieder des Verbandes, dem er angehört, vor den Landesarbeitsgerichten vertreten kann. Er hat also dasselbe Recht wie ein Rechtsanwalt.

Der Unorganisierte hingegen muß sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Diese Bestimmungen zeigen uns den großen Vorteil, den der Organisierte dem Unorganisierten gegenüber hat. Darüber dürfte sicherlich kein Streit herrschen, daß ein einigermassen tüchtiger Gewerkschaftssekretär eine größere Erfahrung auf dem Gebiete der Arbeitsstreitigkeiten besitzt, als ein Rechtsanwalt, wenn dieser auf diesem Gebiete nicht Spezialist ist. Hinzu kommen selbstverständlich noch die Unkosten, die der Unorganisierte für den Rechtsanwalt aufzubringen hat. Der Organisierte hat also gegenüber dem Unorganisierten folgende Vorteile:

1. Die Vertretung durch den auf dem Gebiete der Arbeitsstreitigkeiten erfahrenen Gewerkschaftssekretär.

2. Die Ersparung der Unkosten für den Rechtsanwalt.

Wenn wir in Betracht ziehen, welche Unkosten für Rechtsanwaltsgebühren für einzelne Streitigkeiten manchmal aufzubringen sind, so ergibt sich ganz klar, daß diese Bestimmung im Arbeitsgerichtsgesetz von großer Bedeutung ist. Die Prozeßkosten, die durch Vertretung des Rechtsanwaltes vor dem Landesarbeitsgericht entstehen, werden sich für den Unorganisierten besonders dann fühlbar machen, wenn der Rechtsstreit zu seinen Ungunsten entschieden wird. Aber selbst wenn das Gegenteil der Fall ist, sind die Kosten sicherlich nicht gering, denn sehr viele Rechtsanwälte verlangen außer den ihnen zu zahlenden Gebühren besondere Vorhüsse und auch meistens außerordentliche freiwillige Zulagen.

Die Stärkung der gewerkschaftlichen Organisation

durch Werbung neuer Mitglieder ist das beste Mittel, das gestellte Ziel zu erreichen. Nur die Selbsthilfe, unterstützt von der gesetzlichen Sozialpolitik, vermag den Arbeitnehmern zum kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Aufstiege zu verhelfen.

Sicher ist das eine, daß die Ausgaben für einen Rechtsstreit, den ein Unorganisierter zu führen hat, oft höher sind, als die gemeinschaftlichen Beiträge, die im Laufe von 2 oder 3 Jahren entrichtet werden.

Jedenfalls weist uns das Arbeitsgerichtsgesetz ebenfalls wieder auf die Notwendigkeit und auf den Vorteil der Berufsorganisation hin.

Die deutschen Bischöfe zur Wohnungsfrage.

Die Fuldaer Bischofskonferenz hat in einer eingehenden Erklärung zur Wohnungsnot Stellung genommen; nach einer kurzen eindringlichen Schilderung der gesundheitlichen, sittlichen und kulturellen Schäden der Wohnungsnot heißt es in diesem bedeutsamen Dokument:

„Es ist nicht Sache der Kirche, im einzelnen die praktisch besten Wege der Wohnungsfürsorge aufzuweisen. Aber wir möchten das öffentliche Gewissen wachrufen, auf daß die Beseitigung des Wohnungselendes zur gemeinsamen Aufgabe des Volkes wird. Insbesondere wollen wir vor der Auffassung warnen, als ob die Ausgaben des Staates und der Gemeinden für Wohnungsfürsorge, als deren Kernpunkt wohl mit Recht die Errichtung von Neubauten angesehen wird, nicht zeitgemäß seien, weil dadurch die Mittel für die Steigerung und Entfaltung der wirtschaftlichen Produktion beeinträchtigt würden. Bedeuten denn nicht Volksgesundheit und glückliches, gesittetes Familienleben, die wiederum Vorbedingungen für Arbeitslust und Berufsfreude sind, die wesentlichsten und wertvollsten Kräfte jedes soliden wirtschaftlichen Fortschrittes. Andererseits werden alle Volkstreife darauf bedacht sein müssen, die notwendigen Mittel zur Linderung der Wohnungsnot durch Einschränkung weniger wichtiger Ausgaben zu gewinnen. Namentlich müssen sich die staatlichen und gemeindlichen Behörden bei jeder Ausgabe immer wieder die Frage vorlegen, ob sie angesichts der gewaltigen Wohnungsnot verantwortet werden kann. Jeder unnötige Luxus bei öffentlichen Bauten und ihrer Einrichtung muß vermieden werden, solange nicht die Wohnungsnot einigermaßen behoben ist. Weiße Sparamkeit macht vieles möglich, was auf den ersten Augenblick als undurchführbar erscheint. Vor allem möge auch die heranwachsende Jugend angeleitet werden, für einen künftigen Familienstand nach Kräften Ersparnisse zurückzulegen, Ersparnisse, die auch die Beschaffung einer genügenden Wohnung erleichtern. Dringend legen wir unseren Geistlichen ans Herz, alle diese Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen und insbesondere zugunsten der Herstellung von guten Kleinwohnungen in ihren Gemeinden ihren Einfluß aufzubieten. Auch werden die Organe der Kirchenvermögensverwaltung gewiß soziale Einsicht genug besitzen, um nach Kräften in dieser Sache, die das kirchliche Leben so nahe berührt, helfend mitzuwirken. Ein ernstes Wort richten wir an die großen Organisationen des katholischen Volkes. Wir bitten sie, im Kreise ihrer Mitglieder wie des katholischen Volkes überhaupt, Verständnis für die große Aufgabe unserer Zeit zu wecken.“

Der Reallohn sinkt.

Kommt eine Mieterhöhung mit 160 Prozent der Friedensmiete?

In den letzten Tagen ging eine Notiz durch die Presse, daß das Reichsarbeitsministerium eine Denkschrift herausgegeben habe über die Folgen der Wohnungsnot und die zukünftige Gestaltung der Mieten. In dieser Denkschrift sei erwähnt, man müsse im Laufe der Zeit eine Stabilisierung der Mieten für Altmwohnungen auf 130 bis 160 Prozent vornehmen. Die Denkschrift war uns bekannt; aber da sie vertraulich war und es sich außerdem nicht um eine offizielle Denkschrift, sondern nur um einen Referentenentwurf einer Denkschrift über die Betämpfung der Wohnungsnot handelt, haben wir keine Notiz davon genommen. Wir wollten erst abwarten, bis sich die Stellen (Mitglieder des Wohnungsausschusses des Reichstages, Wohnungszustand der Länder) geäußert haben, denen die Denkschrift mit der Aufforderung, Anregungen und Ergänzungen zu geben, zugegangen ist. Da aber die Denkschrift in der Öffentlichkeit bereits erwähnt ist, muß ein Wort dazu gesagt werden, besonders deshalb, weil sich das Reichsarbeitsministerium zu den Presseberichten geäußert hat. Das Reichsarbeitsministerium bemerkt, es solle nicht die Absicht bestehen, vor dem 1. April 1928 an dem Satz von 120 Prozent etwas zu ändern. Nun hat sich

das Ministerium aber über die weitere Entwicklung nach dem 1. April 1928 ausgeäußert. Gewiß mag es schwierig sein und nicht angebracht, sich heute schon offiziell darüber zu äußern, was man eventuell nach dem 1. April 1928 zu tun gedenkt. Aber mit der Bemerkung, daß nicht die Absicht besteht, vor dem 1. April 1928 an dem Satz von 120 Prozent etwas zu ändern, wird indirekt zugegeben, daß nach dem 1. April 1928 eine Herabsetzung der Mieten stattfinden soll. Am 1. Oktober 1927 wird ja bekanntlich die Miete abermals um 10 Prozent in die Höhe gesetzt. Soll das am 1. April 1928 wiederum der Fall sein und dann vielleicht in kürzeren Abständen, bis doch der Satz von 160 Prozent erreicht ist? Die Debatten im Reichstag werden lebhaft werden, schon deshalb, weil im Herbst der Wohnungsausschuß dem Reichstag Vorschläge unterbreiten muß über die Verlängerung oder die Abänderung des Mieterchutzgesetzes. Bekanntlich ist dieses nur bis zum 31. Dezember 1927 verlängert worden. Wahrscheinlich werden die Interessengruppen darauf hinarbeiten, das Mieterchutzgesetz zu befeitigen oder es so zu verewässern, daß es nichts mehr bedeutet, dann die Mietpreise fortgesetzt erhöhen, um so langsam die Bevölkerung an die „Segnungen der freien Wirtschaft“ zu gewöhnen. Die Interessenten denken wie der Bäckermeister: „Kaj, ich sag' dir, gewöhne dich daran. Es kommt alles auf die Gewöhnung an. Also sprach der Bäckermeister weise belehrend, mit der Kage den glühenden Ofen lehrend.“ Wir fürchten nur, die deutsche Bevölkerung und besonders die arbeitende Bevölkerung, die Minderbemittelten, die Rentenempfänger, die Kinderreichen und Kriegsbeschädigten werden sich nicht so leicht an eine 130- bis 160prozentige Miete gewöhnen. Es sei denn, daß ein Ausgleich geschaffen wird in Form höherer Löhne, Gehälter, Renten usw. Glücklicherweise gibt es das Reichsarbeitsministerium in seiner Denkschrift auch zu mit dem Satz: „Es ist unbedingt notwendig, daß eine Mieterhöhung durch eine entsprechende Erhöhung der Löhne ausgeglichen wird. Eine 10prozentige Mieterhöhung bedeutet dabei eine etwa 2prozentige Lohnerhöhung. Voraussetzung ist, daß die Industrie mindestens in denjenigen Gewerbezweigen, die am Aufstieg der Produktion teilhaben, grundsätzlich bereit ist, eine ausgleichende Lohnerhöhung eintreten zu lassen.“ Aber es wird gleichzeitig hinzugefügt: „Leider muß stets in Rechnung gestellt werden, daß die Berücksichtigung der Miethöhe im Lohn nicht für alle Lohnempfänger gleichzeitig und im gleichen Ausmaß eintreten wird. Es ist auch ohne weiteres zuzugeben, daß große Personenteile überhaupt nicht in der Lage sind, die Mieterhöhung in irgendeiner Form abzuwälzen. Soweit es sich dabei um Fürsorgeempfänger handelt, kann hier durch entsprechende Erhöhung der Fürsorgeleistungen geholfen werden. Im übrigen muß die harte Last in Kauf genommen werden, daß diese Verhältnisse immer und in jedem Zeitpunkt, der für eine Mieterhöhung überhaupt in Betracht kommen kann, vorhanden sein werden.“ Aber diese „harte Last“ kann nicht immer und zu jedem Zeitpunkt, d. h. nicht alle Jahre zwei- bis dreimal, in den Kauf genommen werden. Denn schon längere Zeit legen wir die Mieten in gewissen Zeitabschnitten in die Höhe. Welche Folgen für unsere gesamte Wirtschaft eine weitere Mietssteigerung mit sich bringen würde, braucht nicht erst geschildert zu werden. Jedenfalls muß die Arbeiterschaft sich rufen, um rechtzeitig sich gegen geplante Mieterhöhungen wehren zu können.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Erhebungen über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse.

Immer wieder stößt man auf den Mangel einer zuverlässigen Lohnstatistik. Wohl haben wir verschiedene Anhaltspunkte, um eine Uebersicht über den Stand der Durchschnittslöhne zu gewinnen. So bilden die Lohnsätze, die Feststellungen der Krankenkassen, Knappschaftskassen und sonstige kleinere Erhebungen und Zusammenstellungen einen wichtigen Anhaltspunkt. Was aber bisher fehlte, war eine genaue Erhebung über die wirklich verdienten Löhne.

Bereits am 27. Juli 1922 wurde ein Gesetz verabschiedet, welches der Reichsregierung das Recht gibt, besondere Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu veranstalten. Der Widerstand, der aber der Durchführung des Gesetzes, besonders seitens der Unternehmer, entgegengekehrt wurde, ließ es in den verfloffenen Jahren nicht wirksam werden. Die vorgesehene Mitwirkung der Arbeitnehmer, der Betriebsräte und Betriebsräte bildete in erster Linie der Stein des Anstoßes. Vielleicht auch wäre die amtliche Feststellung der außerordentlich

Niedrigen Reallohne nach der Inflationsperiode gewissen Schlägen außerordentlich unangenehm gewesen.

Jetzt endlich ist am 14. Juli 1927, nach fünf Jahren, eine Ausführungsverordnung erschienen. Nach dieser sollen im Jahre 1927 in „ausgewählten Gewerben, Orten und Betrieben“ Erhebungen über die Lohn- und Gehaltsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten stattfinden. Alles nähere bestimmt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister.

Die Fragen in den Erhebungspapieren können für die während der Erhebungszeit beschäftigten Arbeiter und Angestellten der ausgewählten Gruppen und Tarifpositionen betreffen:

1. Namen, Alter, Familienstand, Lohnform;
2. die Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden unter besonderem Nachweis der mit einem Zuschlag bezahlten Ueberstunden;
3. den tatsächlich verdienten Bruttolohn oder das tatsächlich verdiente Bruttogehalt unter besonderem Nachweis der Zuschläge für Ueberstunden oder sonstiger Zulagen;
4. den Steuerabzug vom Lohne oder Gehalt;
5. die Beiträge des Arbeiters oder Angestellten und des Arbeitgebers zur Sozialversicherung (ausschließlich Unfallversicherung) und zur Erwerbslosenfürsorge;
6. die Sozialzuschläge (Frauen-, Kinder- und Hausstandsgeld).

Auf Vorschlag des Lohnstatistischen Beirats beim Statistischen Reichsamt können diese Fragen beschränkt oder erweitert werden.

Zur Ausfüllung und fristgemäßen Rücksendung der Erhebungspapiere ist der Betriebsleiter oder der für ihn bestellte Vertreter verpflichtet. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen ist vom Betriebsleiter oder dem für ihn bestellten Vertreter unterschrieben zu bestätigen. Bei Listen-erhebungen hat der Betriebsrat (Betriebsobmann), bei Erhebungen durch Einzelkarten hat an Stelle des Betriebsrats (Betriebsobmann) der einzelne Arbeitnehmer durch Unterschrift zu bestätigen, daß er gegen die Eintragungen keine Einwendungen zu erheben hat. Dem Betriebsrat (Betriebsobmann) steht auf sein Verlangen das Recht zu, Einsicht in die Lohnbücher zu nehmen.

Der Betriebsrat beauftragt mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben je nach der Größe des Betriebes einen oder mehrere, jedoch keinesfalls mehr als drei seiner Mitglieder.

Hoffentlich wird die Verordnung bald im möglichst großen Umfange durchgeführt und so eine wirklich zuverlässige Ueber- sicht über den Stand der Lohnfrage geschaffen.

573 Kilowattstunden pro Kopf!

Die Ausbreitung der Elektrizität

Wird durch Zahlen in interessanter Weise beleuchtet, die das Statistische Reichsamt soeben veröffentlicht. Bekannt ist, daß gegenüber der Betriebszählung von 1907 der Stromverbrauch und die installierte Kraftleistung wesentlich zugenommen hat. Innerhalb der einzelnen Landesteile ergeben sich jedoch große Unterschiede. Der Stromverbrauch ist am größten in den hoch- industriellen und verkehrsreichen Gegenden. Dagegen ist er in rein landwirtschaftlichen Gebieten noch außerordentlich gering. In Rheinland und Westfalen werden pro Kopf der Bevölkerung 573 Kilowattstunden Strom erzeugt. In Sachsen-Brandenburg und der Provinz Sachsen kommt auf jeden Einwohner eine Stromerzeugung von 407 Kilowattstunden. In den süddeutschen Staaten Bayern, Baden, Württemberg hingegen stellt sich die Erzeugung pro Einwohner auf 266 Kilowattstunden, während die übrigen vorwiegend ländlichen Bezirke eine Erzeugung von 178 Kilowattstunden je Kopf aufweisen. Sie bleiben damit außerordentlich hinter dem Reichsdurchschnitt zurück, der 328 Kilowattstunden pro Kopf beträgt. Gering ist die Strom- erzeugung in Württemberg mit 182 Kilowattstunden je Kopf.

Arbeiterbewegung.

Der Notzweifel eines Stahlhelmarbeiters.

Im „Friedericus“ (28/1927) macht ein Stahlhelmarbeiter seinen gerechten Zorn über jene „nationalen“ Herrenmenschen, die mit ihrem nationalen Getue die eigene antisoziale Geschäftslüchtigkeit zu verbrämen suchen. U. a. schreibt er: „Gar häufig treten die nationalen Kreise mit einem Appell an die deutsche arbeitende Bevölkerung: Laßt ab vom Wahnsinn der internationalen Idee, seid Deutsche und im Unglück nun erst recht... Wenn jene Rechtskreise, welche dauernd vom Nationalstolz und Nationalbewußtsein reden, nicht endlich einsehen lernen, daß der Weg, den man dort eingeschlagen hat, verfehlt ist, werden eines Tages die weiten und breiten Arbeitermassen ihre Fahne verlatzen. Sparen ist die Parole. Möge man sparen überall, aber nicht anfangen beim Ärmsten, beim Arbeiter! Wenn auf der Gegenseite ein gewisses Wohlleben geführt werden kann und wird, hohe Dividenden ausgeschüttet und ebenfalls hohe Gehälter gezahlt werden, so wird das Klein der nationalen Arbeiter gegenüber dem roten Werber immer

kleinlauter und schließlich ganz verstummen. Dann, Ihr Herren der Industrie und Landwirtschaft, ist es zu spät; dann kommt unabwehrlich die Stunde des Zusammenbruchs. Diese kam dann durch Euere Schuld und durch Euere Kurzsichtigkeit. Ein fatter und zufriedener Arbeiter ist ein ruhiger Staatsbürger — der hungernde Arbeiter dagegen ein nur zu williges Objekt der Wahnsinnsdree Moskauer. Der Bogen ist zum Bersten gespannt, noch ein wenig weiter, und das Unglück stürzt über unser deutsches Vaterland und läßt nicht nach, bis alles, was aus dem Zusammenbruch gerettet ist, nun endlich vernichtet wird. Nicht Dawes und Genf, nicht Spa oder London sind an der Kollage der Arbeiter allein schuld. Nein, auch einen großen Teil der Schuld tragen jene Kreise, welche mit „Nationalbewußtsein“ ihre Börsenpapiere meinen, deren Vaterlandstreue bis an die Briestafche geht, aber nicht hinein!“

Das klingt so ganz anders, als das, was das unter greifbarer Zensur antisozialer Arbeitgeberkreise stehende gelbe angeblühte „Arbeiterblatt“ „Wertgemeinschaft“ als „Arbeiter“-meinung herausbringen darf, spiegelt aber recht treffend die ausgesprochenen oder unausgesprochenen wirklichen Gedankengänge aller Arbeiter wieder. Auf der anderen Seite ist der Arbeiter, der das geschrieben hat, der typische Vertreter der Arbeiter, die da glauben, durch Zammern, Käjonieren und Ap- plizieren an die bessere Einsicht ihrer Brotgeber zum Ziele zu kommen. Manchesterleuten gegenüber führt nur der im starken Zusammenfluß geeinte Wille zum Ziel. Leute, die ihren Geldbeutel als Vaterland betrachten, kann man nicht mit Worten dazu bringen, ihre sozialen Pflichten zu erfüllen. Die Rechte der Arbeiter müssen — das zeigt jeder Tag mit eindringlicher Deutlichkeit aufs neue — erkämpft und errungen werden durch starke, selbstbewußte Gewerkschaften. Ist es aber notwendig, immer und immer wieder das Schredgepenst der roten Inter- nationale an die Wand zu malen? Auch der Geist von Moskau kann nur überwunden werden durch gewerkschaftliche Arbeit, und zwar durch die erfolgreiche Arbeit der christlichen Gewerkschaften. Für den wahrhaft nationalen Arbeiter, der will, daß durch Standeserkennung Volk und Vaterland zur höchsten Blüte gebracht werden, gibt es darum nur einen Weg, nämlich die aktive Mitarbeit in der christlichen Gewerkschaftsbewegung.

Wieviele Gewerkschaftssekretäre haben wir in Deutschland?

Periodisch wird von interessierter Seite das Märchen von der unverhältnismäßig hohen Zahl der Gewerkschaftssekretäre auf- getischt. Je nach dem Publikum spricht man von Hundert- tausenden solcher „Heger“ und „Parasiten“. Noch jüngst be- gründete das Eisenwerk Tschirndorf in Niederschlesien eine Preiserhöhung mit der Verhegung der 60 000 Gewerkschaftssekre- täre, „die sich vom Arbeitergroßhain mästeten, und die an sich zu- friedenen Arbeiter in ewige Unruhe verletzten“. Es müssen wirklich naive Gemüter sein, die einen derartigen Unfinn glauben. Ein kurzes, nüchternes Rechenexempel schon beweist das Gegenteil. Wir haben in Deutschland rund 8 Millionen Orga- nisierte. Da die Gewerkschaftssekretäre, die an sich im allge- meinen nicht mehr verdienen, als die von ihnen betreuten Arbeiter, auch unterhalten werden müssen, so entfallen auf einen Gewerkschaftssekretär mindestens 1000 Organisierte. Das er- gäbe also im Höchstfalle für alle drei Gewerkschaftsrichtungen zusammen etwa 6000 Gewerkschaftssekretäre. Diese Zahl wird eher zu hoch als zu niedrig sein.

Die Moral der Gelben.

Nach Beendigung des passiven Widerstandes wurde der In- dustrie des besetzten Gebietes ein Betrag von 750 Millionen Mark als Schadenersatz und zur Wiederaufrichtung der Be- triebe, seitens des Reiches zur Verfügung gestellt.

Andere geschädigte Kreise, die ebenfalls erhebliche gestlten hatten, gingen vorerst leer aus. Erst im diesjährigen Haus- haltsplan wurden weitere 30 Millionen zur Verfügung gestellt, von denen 10 Millionen der Arbeiterschaft zu gute kommen sollen. Die Verwendung dieses Betrages soll durch das Reich unter Mitwirkung der drei Spitzenorganisationen erfolgen. Da eine Verteilung an Einzelne nicht in Frage kommen kann, soll der Betrag zu Wohlfahrtszwecken für die Arbeiter des besetzten Gebietes verwandt werden, als Anerkennung für das muster- hafte Verhalten der Arbeiterschaft beim passiven Widerstande und bei der Abwehr der separatistischen Bestrebungen. Da aber die Gewerkschaften hierbei im Vordergrund standen, viele Kollegen ausgewiesen oder ins Gefängnis gesteckt wurden, sie sich als die treuesten Stützen des Deutschtums bewährt haben, war es eigentlich selbstverständlich, daß die Reichsregierung bei der Verwendung des Betrages auf die Wünsche der Gewerkschaften Rücksicht nahm, ihnen einen Einfluß hierauf gewährte.

Alle Welt findet dieses durchaus in der Ordnung. Nur un- sere lieben Gelben bleibt es vorbehalten, dagegen zu wettern, Protestversammlungen abzuhalten und Eingaben an die Re- gierung zu machen.

Wir verstehen den Schmerz der gelben Blüder. In den da- maligen Kämpfen ums deutsche Recht, hielten sie sich im Hinter- grunde und überließen es den Gewerkschaften, in die vorderste

Plan zu treten. Bei der Verteilung der 750 Millionen an die Industrie mußten sie sich nicht. Es hätte ihnen ja von ihren Gönnern, den Großindustriellen, übel vermerkt werden können. Da Schweigt man am besten, auch dann, wenn der Ersatz den wirklichen Schäden übersteigt. Aber wenn den Gewerkschaften und der Arbeiterschaft ihr Recht wird, wenn sie einen geringen Bruchteil ihrer Schäden ersetzt bekommen, ja Bauer, das ist etwas anders. Dann fühlt sich ein echter Gelber verpflichtet, als Moralprediger aufzutreten und einer gewissenhafteren Verwendung der Steuergroschen das Wort zu reden. Nein, diese Moral mit doppeltem Boden zieht nicht, sie paßt aber vorzüglich zu der ganzen Geistesverfassung der gelben Brüder.

Betriebsrätetagung des rhein. Bezirks.

Am Sonntag, den 10. 7. 1927 fand in Honnef a. Rhein eine Schulungstagung der im Bereich des rheinischen Bezirks gewählten Betriebsratsvorsitzenden bzw. Stellvertreter statt. 146 gewählte Kollegen unseres Verbandes waren erschienen, daneben als Vertreter der Zentrale Kollege Eickmann. Der Vorsitzende der Ortsgruppe Honnef, Kollege Schneider, richtete an die Versammlung freundliche Begrüßungsworte und wünschte der Tagung guten Erfolg.

Bezirksleiter Bedner-Köln, der die Tagung leitete, begrüßte eingangs die erschienenen Vertreter der verschiedensten Körperschaften und gedachte mit besonderen Worten des seit längerer Zeit erkrankten 1. Verbandsvorsitzenden Dedenbach.

Im Bereich des rheinischen Bezirkes sind in diesem Jahre 806 Kollegen unserer Organisation und 328 Vertreter der gegnerischen Verbände als Betriebsratsmitglieder gewählt. Gegenüber dem Vorjahre hat unser Verband 34 Mandate gewonnen. Das Ergebnis wäre noch günstiger, wenn an 2 Orten unsere Vertreter den Betriebsratswahlen größere Bedeutung beigemessen hätten. Auf diese Weise sind uns 5 sichere Siege verloren gegangen. Mit Genugtuung stellen wir fest, daß uns das Ergebnis befriedigt und das Vertrauen weiter Kreise der in Straßenbahn-, Städtischen- und Provinzialbetrieben beschäftigten Personen zu unserem Verbandsgeiste ist. Die Wahlen und das Ergebnis zeigen weiter, daß innerhalb dieser Arbeitnehmerschaft soziale Kraft, soziale Initiative und sozialer Wille vorhanden ist, damit die Tätigkeit der Betriebsräte sich vollzieht im Geiste christlicher Gewerkschaftsarbeit. Die so Berufenen haben nun in diesem Jahre zu zeigen, daß sie fähig und würdig sind, gemäß dem Wunsche ihrer Wähler tätig zu sein. Schulung ist die erste Vorbedingung. Aus diesem Grunde haben wir sie heute zu einer Schulungstagung zusammengerufen.

Nach Begrüßungsworten des Redakteurs Kollegen Eickmann erhielt Herr Herschel das Wort zu seinem Vortrage: „Das Arbeitsgerichtsgesetz und die Aufgaben der Betriebsräte“. Der Vortragende wies einleitend nach, daß das Arbeitsgerichtsgesetz eine lange Vorgeschichte habe und eine Fortentwicklung und Vereinfachung des bisherigen Rechtszustandes darstelle. Das Gesetz sei heftig umkämpft gewesen. Man wolle jetzt die Streitart begraben und sich auf den Boden der gegebenen Tatsachen stellen. Allerdings genüge es nicht, daß man sich passiv und abwartend verhalte. Vielmehr müsse man aktiv mitarbeiten, damit die Wirkung der neuen Gerichte eine gute werden und einer wahren Gerechtigkeit diene. Vor allem müsse man das neue Gesetz eingehend studieren. Der Redner schilderte dann an Hand praktischer Beispiele die Zuständigkeit, den Aufbau und das Verfahren der Arbeitsgerichte. Bei dem Verfahren betonte er stark den Unterschied zwischen dem Urteilsverfahren mit Berufung und Revision einerseits und dem Beschlußverfahren mit der Rechtsbeschwerde andererseits. Zum Schluß besprach der Referent noch die tariflichen Schiedsstellen und gab dem Wunsche Ausdruck, daß die Tätigkeit der neuen Gerichte erfolgreich sein möge.

Als zweiter Redner sprach Wallraff-Köln über „Die praktische Betätigung der Betriebsräte“ und führte dazu folgendes aus: Das Betriebsrätegesetz steht im engen Zusammenhang mit dem Arbeitsgerichtsgesetz. Deshalb muß jedes Betriebsratsmitglied diese Gesetze kennen. Die praktischen Erfahrungen in den Betrieben mit den Gesetzes-Paragrafen in Einklang gebracht, gibt den Betriebsratsmitgliedern eine objektive Beurteilung des Einzelfalles. Die Befugnisse, die das BRG. den Betriebsratsmitgliedern zugest. werden von der Gegenseite sehr oft einseitig agitatorisch ausgenutzt. Hier ist die Aufmerksamkeit unserer BR-Mitglieder und Vertrauensmänner geboten. Es ist vor allem auf eine paritätische Zusammenlegung in den Betriebsausschüssen zu achten. Die Kommentarer des BRG. weisen ausdrücklich darauf hin. Zum Schluß führte der Redner noch einige Beispiele an, wie die praktische Betätigung im Zusammenhang mit dem Arbeitsgerichtsgesetz und Betriebsrätegesetz ermöglicht werden kann.

An die beiden Vorträge schloß sich eine reichhaltige Aussprache, an der sich beteiligten: die Kollegen Förster, Franken und Hartrom-Nagen, Dörner, Güll und Büchel-Köln, vom Stein-Solingen. Von mehreren Rednern wurde zum Ausdruck gebracht, die Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes mögen sich im Reichstage dafür verwenden, damit das Betriebsrätegesetz dahingehend geändert wird, daß die Wahlperiode verlängert, um den fast jährlichen Wechsel zu vermeiden.

Im Anschluß an die Tagung unternahm eine Anzahl Kollegen eine Wanderung durch das Siebengebirge. Alles in allem genommen, hat die Veranstaltung bei den Kollegen einen würdigen Eindruck hinterlassen. Allseitig kam zum Ausdruck, solche Schulungstagungen noch öfters abhalten zu wollen.

Nachstehend das Ergebnis der in diesem Jahre gewählten Betriebsratsmitglieder:

	Christl. Gew.	Fretz Gew.
Nagen städtische Betriebe	37	41
„ Wasserwerk des Landkreises	3	—
„ Kleinbahn	3	—
Andernach Heil- und Pflegeanstalt	3	3
Beuel Gemeinde	3	—
„ rechtsrheinische Bahnen	4	—
Bedburg-Hau Heil- und Pflegeanstalt	7	—
Boppard Gemeinde	3	—
Bonn Heil- und Pflegeanstalt	3	—
„ städt. Betriebe, Straßen- und Fernbahnen	34	27
Brühl Gas- und Wasserwerk	2	1
Düren städtische Betriebe	—	7
„ Dampfstraßenbahn	5	—
„ Heil- und Pflegeanstalt	5	—
„ Kreis-Elektrizitätswerk	—	5
Euskirchen Gaswerk	1	2
„ Erziehungsheim	1	—
Eschweiler Gemeinde	1	2
Friedrichshain Erziehungsheim	3	—
Galkhausen Heil- und Pflegeanstalt	5	—
Geldern Gemeinde	1	—
H. Gladbach Straßenbau	2	1
M. Gladbach städt. Betriebe und Straßenbahn	18	28
Godesberg Straßenbahn	3	3
Honnef Heilstätte	2	1
„ Gemeinde	3	—
Horrem Gaswerk	1	—
Hills Gemeinde	1	—
Keseler Gemeinde	1	—
Kleve Gas- und Wasserwerk	1	—
„ Bauamt	2	1
Königswinter	3	—
Köln städt. Betriebe und Straßenbahn	48	86
Köln-Bonner-Eisenbahn	2	6
Köln-Mülheimer-Kleinbahn	5	—
Koblenz Straßenbahn	7	—
„ städtische Betriebe	4	14
Krefeld Straßenbahn	2	3
„ städtische Betriebe	19	33
Neuwied städtische Betriebe	3	2
Odentkirchen	3	—
Ohligs Gaswerk	3	—
Prüm Gemeinde	1	—
Rheinthalen Erziehungsheim	3	—
Rheindt städtische Betriebe	5	11
Ruralsperren-Gesellschaft	3	2
Sieglar Kleinbahn	—	5
Siegburg Gemeinde	3	—
Solingen Stadt- und Kreisbahn	2	5
„ Angestellten Erziehungsheim	3	—
Stolberg Gemeinde	3	—
Süchteln Gemeinde	3	—
„ Heil- und Pflegeanstalt	6	—
Trier städtische Betriebe und Straßenbahn	9	15
Vierßen städtische Betriebe und Bauamt	3	6
Waldreitbach Heilstätte	1	—
Widrath Gemeinde	1	—

Insgesamt: 806 328

Bermischtes.

Der Personalstand im Reich.

Stand vom 1. April 1927.

Der Reichsfinanzminister hat dem Reichstag unter der Nr. 6303 eine Drucksache zugefandt, die Uebersichten über den Personalstand nach dem Stande vom 1. April 1927 enthält. Danach betragen die Kopfzahlen am 1. April 1927

a) bei den Hoheitsverwaltungen:

95 127 Beamte,

26 624 Angestellte,

45 303 Arbeiter;

Arbeit.

Arbeit ist das Zauberwort!
Arbeit ist des Glückes Seele,
Arbeit ist des Friedens Hort!
In der Arbeit kann erretten,
für die Arbeit sprengt die Ketten,
die Welt macht die Völker frei!

Heinrich Seidel.

b) bei der Deutschen Reichspost einschließlich Reichsdruckerei:
250 686 Beamte,
2 175 Angestellte,
42 570 Arbeiter.

Gegenüber dem Stande vom 1. Oktober 1926 sind folgende Änderungen zu verzeichnen:

a) bei den Hoheitsverwaltungen:
1 048 Beamte Personalverminderung,
5 708 Angestellte Personalvermehrung,
4 329 Arbeiter Personalverminderung;

b) bei der Deutschen Reichspost einschließlich Reichsdruckerei:
1 408 Beamte Personalverminderung,
822 Angestellte Personalvermehrung,
2 667 Arbeiter Personalvermehrung.

Wir werden in den folgenden Nummern einige wichtige Tabellen über den Stand der Personalverhältnisse im Reich veröffentlichen.

Die Schulden des Deutschen Reiches.

78 Milliarden und 3,9 Milliarden Jahreszinsen.

Das Berliner Bankhaus Hagen u. Co. macht im Juniheft seiner Wirtschaftsberichte den Versuch, die Gesamtheit der inneren und äußeren Verschuldung Deutschlands (öffentliche und private Schulden) zu erfassen. Wegen der Unmöglichkeit der statistischen Erfassung aller privaten Schulden, haben die Zahlen natürlich keinen Anspruch auf unbedingte Richtigkeit. Aber das Ergebnis der Zusammenstellung ist doch wichtig genug.

Insgesamt beliefen sich die Neuemissionen an festverzinslichen Werten in der Zeit von Anfang 1924 bis März auf rund 10 Milliarden Mark. Zu dieser starken Neuverschuldung kommen noch andere auf der deutschen Wirtschaft ruhende Lasten, wie Verpflichtungen aus dem Dawesplan und die Aufwertungsschulden hinzu. Insgesamt hat in manchen Wirtschaftszweigen die aus alten und neuen Schulden sich ergebende Zinslast den Vorkriegsumfang nahezu erreicht oder überschritten. In einer Aufstellung wird die Verschuldung des Reiches, der Länder und Kommunen auf insgesamt 12 274 Mill. RM., des ländlichen und städtischen Grundbesitzes (Schuldverschreibungen von Grundkreditanstalten) auf 7 651 Mill. RM., von Industrie, Handel und Verkehr (Obligationen) auf insgesamt 3 091 Mill. RM., die Gesamtverschuldung der deutschen Wirtschaft auf 23 016 Mill. RM. beziffert. In diesen verbrieften Schulden sind hinzuzurechnen u. a. Rentenbankgrundschulden der Landwirtschaft mit ca. 2 000 Mill. RM., der Rentenbankkredit des Reiches mit 922 Mill. RM., der Gegenwartswert der Reparationen mit 40 000 Mill. RM. Damit stellt sich die Gesamtverschuldung auf 66 146 Mill. RM. Aus dieser Verschuldung ergibt sich eine Zinslast von Reich, Ländern und Kommunen von 665 Mill. RM., des ländlichen und städtischen Grundbesitzes von 484 Mill. RM., von Industrie, Handel und Verkehr von 213 Mill. RM., insgesamt von 1 362 Mill. RM. und unter Hinzurechnung der Zinsen auf Rentenbankgrundschulden von ca. 100 Mill. RM., und der Reparationszahlungen des Normaljahres von 2 500 Mill. RM., eine Zinslast der deutschen Wirtschaft in Höhe von 3 962 Mill. RM.

Insgesamt ergibt sich, daß die Belastung Deutschlands, die aus dem Zinsendienst der alten und neuen Schulden und aus den Reparationszahlungen des Normaljahres erwächst, sich ungefähr doppelt so hoch stellen würde, wie die Zinsbelastung der Vorkriegszeit.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Vonn. Wie die freien Gewerkschaften bei den Betriebsratswahlen große Erfolge erringen. Freudenstrahlen berichtet die „Rheinische Zeitung“ in der Nr. 172 vom 25. Juli über große Erfolge bei den Betriebsratswahlen der städtischen Betriebe in Vonn. Man spricht davon, daß die Christen nicht in der Lage gewesen wären, im Viktoriabad Vikten aufzustellen. Man redet weiter von einer gebrochenen Mehrheit der Christen im Gesamtbetriebsrat. Der Berichterstatter der „Rheinischen Zeitung“ muß sehr schlecht beraten gewesen sein über den Ausgang der diesjährigen Betriebsratswahlen in Vonn. Man ist aufmerksamer dort schon sehr bescheiden geworden. Doch das soll nicht unsere Sache sein, wir wollen heute nur einmal richtig-

stellen, wie nun in den städtischen Betrieben in Vonn die gebrochene Mehrheit der Christen aussieht. Die Wahlen ergaben nachstehendes Resultat. Es erhielten Stige:

Betriebe	Christl. Gewerksch.		Freie Gewerksch.	
	1927	1926	1927	1926
G. u. B. Werke	2	1	5	6
Fuhrpark	5	4	—	1
Baumärter	3	3	3	3
Schulen	3	3	—	—
Gartenamt	3	3	2	2
Stadtbahn	4	5	2	2
Bahnen Beuel	4	4	3	3
Bahnen Godesberg	3	3	3	3
Allgem. Verwaltung	3	1	—	1
Theater	—	—	3	3
Badeanstalten	—	—	3	—
Schlachthof	1	1	2	2
Wohlfahrtsamt	3	3	—	—
Summa	34	31	27	26

So sieht in Vonn die sozialistische Mehrheit aus. Bitterer Kommentar überflüssig. Ziehen wir nun bei den Christlichen Gewerkschaften 7 Mandate und bei den freien Gewerkschaften 6 Mandate ab für die Bahnen Beuel und Godesberg, weil diese Betriebe durch ein Urteil des Gewerbegerichts nicht mehr zum Gesamtbetriebsrat der Stadt Vonn gehören, so bleiben für die Christlichen Gewerkschaften 27 und für die freien Gewerkschaften 21 Mitglieder, die in diesem Jahre den Gesamtbetriebsrat wählen. In diesen Zahlen sind die Stimmen der Angestellten noch nicht enthalten, auch hier werden die bösen Christen 2 Mandate erhalten.

Die Leitung des freien Gemeindearbeiterverbandes täte gut daran, in Zukunft ihre Berichterstatter mit besserem Material zu versorgen, denn wenn sie selbst den Artikel nicht beacht, daß nur dann Siegesnachrichten der Öffentlichkeit preisgegeben werden, wenn auch in Wirklichkeit eine Schlacht gewonnen wurde.

Trotzdem in diesem Jahre die Christlichen Gewerkschaften bei den Betriebsratswahlen wirkliche Erfolge zu verzeichnen hatten, haben wir bis dato von einer Veröffentlichung Abstand genommen, weil wir der Meinung sind, daß derartige Artikel, wie die „Rheinische Zeitung“ sie beliebt zu bringen, nicht im Interesse der städtischen Arbeiter und Straßenbahner in Vonn liegen.

Kürnberg. Auf eine 25jährige Längigkeit im Dienste der hiesigen Stadt konnte unsere Kollegin Anna Ell zurückblicken. Unseren herzlichsten Glückwunsch.

Büchertisch.

Das Arbeitsgerichtsgesetz mit dem einschlägigen Text der Zivilprozessordnung. Kommentar von Obermagistratsrat Paul Böbling, Direktor des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts der Stadtgemeinde Berlin. — Das Arbeitsrecht Deutschlands, Band 11. — 324 Seiten. — 1927. — Preis gebunden 5.— Mark, in Seinen gebunden 7.— Mark. — Industrieverlag Spaeth und Vindz, Berlin W 10, Wien 1.

Das Arbeitsgerichtsgesetz bedeutet einen tiefen Eingriff in das Wirtschafts- und Rechtsleben.

Jede Klage aus irgend einem Arbeits- oder Tarifverhältnis gehört vor die neuen staatlichen Arbeitsgerichte. Darüber hinaus aber auch andere Streitigkeiten, die nur in einem engen Zusammenhang mit Arbeitsfreitigkeiten stehen. Nicht nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer aller Art, sondern auch arbeitsähnliche Personen, ja sogar Dritte, die gar nicht an dem Arbeits- oder Tarifverhältnis beteiligt sind, müssen unter Umständen Recht vor den Arbeitsgerichten nehmen. Nicht nur gewerbliche Unternehmer und Kaufleute, sondern Landwirte, Ärzte, Apotheker, Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände, öffentliche Unternehmungen und private Korporationen und Institute kommen als Arbeitgeber in Frage.

Der durch seine langjährige praktische und wissenschaftliche Tätigkeit auf allen Gebieten des Arbeitsrechts und Arbeitsverwaltung hervorragend erfahrene und bekannte Verfasser bietet mit seinem Kommentar ein wissenschaftlich und praktisch zuverlässiges Handbuch.

Besonders soll der Kommentar auch den Besitzern und Parteien und ihren nicht rechtsgelehrten Vertretern ein Ratgeber und Leitfaden sein. Ueberflüssige dogmatische Ausführungen und historische Darstellungen sind vermieden, doch enthält der Kommentar eine kurze Darstellung des Prozederefahrens und praktische Hinweise für die Handhabung des Gesetzes.

Das Wissen des Prozederegesetzes ist unerlässlich für den Erfolg jedes Rechtsstreits. Daher ist ein Kommentar des Arbeitsgerichtsgesetzes unentbehrlich für jedermann.

Gedenktafel.



Gestorben sind die Kollegen

Paul Wichelhaus, Solingen 11. 7. 27.
Alois Frings, Aachen 20. 7. 27.
Fritz Kind, Düsseldorf 22. 7. 27.

Ehre ihrem Andenken!